



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Landesentwicklung und Energie - 80525 München

[BUERO-IVB1@bmwi.bund.de](mailto:BUERO-IVB1@bmwi.bund.de)

per E-Mail

Bearbeiter/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Mail vom 15.12.2020

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

86-8120a/25/2

München,  
11.01.2021

**Anhörung zum Referentenentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und anderer berg- und wasserrechtlicher Änderungen zur Dekarbonisierung: Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

wir danken Ihnen für die Übermittlung des aktuellen Entwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu einem Gesetz zur Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und anderer berg- und wasserrechtlicher Änderungen zur Dekarbonisierung. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

- **Definition von Lithiums als bergfreier Bodenschatz**
- **Regelungen zur Beschleunigung der Umplanung des Braunkohleletagebaus**

Postanschrift  
80525 München  
Hausadresse:  
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung  
089 2162-0  
Telefax  
089 2162-2760

E-Mail  
poststelle@stmwi.bayern.de  
Internet  
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
U4, U5 (Lehel)  
16, 100 (Nationalmuseum/  
Haus der Kunst)

Die Klarstellung, dass Lithium in allen Formen als bergfreier Bodenschatz gilt, wird begrüßt. Auch die Regelungen zur Beschleunigung der Umlanung des Braunkohletagebaus erscheinen angemessen.

- **§ 57f BBergG-RefE: Umsetzung der RED II im BBergG**

1. Vorab sei darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung der RED II im Bereich des Bergrechts hinsichtlich der Erdwärme unserer Auffassung nach nicht zwingend ist. Die RED II bezieht sich ausweislich Art. 1 Satz 3 RED II u.a. auf die „Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor“, zu denen nach Art. 2 Nr. 1 RED II zwar auch die Erdwärmennutzung zählt. Die Nutzung der Erdwärme ist jedoch nicht mit deren Gewinnung gleichzusetzen. Im nationalen Recht wird diese Unterscheidung in § 4 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BBergG deutlich: Die Erdwärmennutzung wird der Weiterverarbeitung, welche nicht unter den Regelungsumfang des Bergrechts fällt, gleichgestellt. Der Nutzungsbegriff der RED II ist zwar europarechtlich autonom auszulegen und daher ggf. – wie im Referentenentwurf auf Seite 8 zur Begründung der Erstreckung der Umsetzung auf das BBergG angeführt – weiter als im nationalen Recht. Dies ergibt sich für die Gewinnung von Erdwärme aber entgegen der Begründung des Referentenentwurfs nicht aus Erwägungsgrund 51 der Richtlinie: Dieser spricht explizit von der Genehmigung von „Stromerzeugungsanlagen“, eine solche stellt die im Bergrecht geregelte Förderanlage von Erdwärme (ohne Wärme- oder Stromkraftwerk) aber wohl unstreitig nicht dar. Im Übrigen bezieht sich Art. 15 RED II, dessen Umsetzung im Entwurf u. a. verfolgt wird, auf „Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen“. Unter den Begriff der „Produktion“ von Wärme kann die Gewinnung von Erdwärme ebenfalls nicht subsumiert werden. Ausweislich der Definition in Art. 2 Nr. 3 RED II handelt es sich bei geothermischer Energie um „Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist“. Die Erdwärme ist somit selbst nach Definition der Richtlinie keine „produzierte“ Wärme.

Dass die RED II das Bergrecht nicht im Blick hat, zeigt sich weiter auch daran, dass eine Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf das in Art. 16 Abs. 5 RED II vorgesehene Fristenregime, in einem gestaffelten, mehrjährigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren für Geothermievorhaben faktisch unmöglich ist.

2. Die aus unserer Perspektive überobligatorische Umsetzung der RED II führt dazu, dass die sich aus der Komplexität der Materie des Bergbaus ergebenden Feinheiten nicht hinreichend abgebildet werden können. Die vermeintliche Beschränkung der Vorgaben der RED II auf das Betriebsplanverfahren (§ 57f Abs. 1 BBergG) erscheint willkürlich. Es handelt sich dabei lediglich um die einzige Stelle des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens, die eine Umsetzung der RED II-Vorgaben in der Praxis überhaupt zulässt. Dabei wird übersehen, dass die Ziele der RED II so nicht erreicht werden können, da das Betriebsplanverfahren ohnehin den „berechenbarsten“ Teil der Vorhabenumsetzung darstellt. Die Unsicherheiten, die Investitionen in Geothermievorhaben hemmen, sind zum weit überwiegenden Teil nicht Folge rechtlicher Hemmnisse, sondern der geologischen/geotechnischen Unwägbarkeiten des Erduntergrundes. Die Umsetzung der RED II im BBergG erfolgt ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs (S. 9) zu Gleichstellungszwecken der Tiefengeothermie (Bergrecht) mit der oberflächennahen Geothermie (Wasserrecht). Eine solche Gleichstellung mag politisch wünschenswert sein, stellt jedoch keinen sachlichen Grund für eine überschießende Richtlinienumsetzung dar, die zu keinerlei Gewinn für Tiefengeothermievorhaben führt, sondern lediglich zu weiterem Bürokratismus und Formalismus.

3. § 57f Abs. 2, 3 BBergG-RefE

Es ist zu begrüßen, dass § 57f Abs. 1 BBergG-RefE die Geltung der Anforderungen nach § 57f Abs. 2 ff. BBergG-RefE auf die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von

Erdwärme beschränkt und die bergrechtlichen Berechtigungstatbestände der Erlaubnis (§ 7 BBergG) und Bewilligung (§ 8 BBergG) nicht berührt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die **Einrichtung einer einheitlichen Stelle per se unnötig** erscheint. Nicht nur ist eine Umsetzung der RED II-Vorgaben generell nicht geboten (s. schon oben), sie ist aus bayerischer Sicht weder nötig noch praxisingerecht. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 RED II ist auch ohne Regelung einer einheitlichen Stelle bereits erfüllt: Das gesamte bergrechtliche Verfahren verläuft gebündelt über das jeweils zuständige Bergamt (in Bayern de facto einzig und allein das Bergamt Südbayern auf Grund der geographischen Lage der nutzbaren Geothermievorkommen), so dass eine weitere einheitliche Stelle ein reiner Bürokratieaufbau bzw. die Benennung des ohnehin allein zuständigen Bergamtes zugleich als einheitlicher Stelle bloßer Formalismus ist. Im Endeffekt konterkariert die überobligatorische Umsetzung der RED II damit Sinn und Zweck von Art. 15 Abs. 1, 16 Abs. 2 RED II, Verfahrensbeschleunigung und Transparenzerhöhung.

4. § 57 Abs. 5 BBergG

Redaktionell sei zum einen darauf hingewiesen, dass Satz 1 von einer Bestätigung des Eingangs der Antragsunterlagen spricht, welche im vorliegenden Entwurf aber an keiner Stelle vorgesehen ist.

Zum anderen sind § 57 Abs. 5 Satz 4 und Satz 5 BBergG inhaltlich gleichbedeutend. Satz 5 sollte daher gestrichen werden.

Ich darf Sie im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Gesetzentwurfs um Berücksichtigung dieser Anliegen bitten. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

████████████████████

████████████

## Anlage

### Fragen zum Erfüllungsaufwand:

#### 1) § 3 Absatz 3 BBergG - E

Führt die beabsichtigte Gesetzesänderung im Bereich Lithium zu Änderungen der Verwaltungskosten? Sofern dies der Fall sein sollte, geben Sie die geschätzten Mehr- oder Minderkosten an.

Keine Änderung ersichtlich.

#### 2) § 52 Absatz 1 Satz 2 BBergG- E

In wie vielen Fällen wird vss. von der Möglichkeit der Verlängerung von Hauptbetriebsplänen Gebrauch gemacht werden?

Geben Sie an, inwieweit dies zu reduzierten Kosten des Verwaltungsaufwands führen kann und geben Sie die geschätzte Reduzierung pro Fall an.

Bayern nicht betroffen, daher keine Angaben möglich.

#### 3) § 52 und 53 BBergG - E

Mit wie vielen Vorhaben rechnen Sie, in denen die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten (einzeln darstellen) zur Anwendung kommen könnten.

Rechnen Sie mit Mehr- oder mit Minderkosten bei der Anwendung kombinierter Betriebspläne und geben Sie die geschätzten Mehr- oder Minderkosten an.

Bayern nicht betroffen, daher keine Angaben möglich.

#### 4) § 57 f BBergG - E

Mit wie vielen Erdwärme-Verfahren rechnen Sie, die über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Entsteht personeller Mehraufwand? Sofern Mehraufwand entsteht, wie hoch schätzen Sie diesen ein.

Sofern sich § 57f BBergG-E ausschließlich auf Betriebspläne zur Gewinnung von Erdwärme bezieht, die zeitlich nach der Bewilligung liegen, ist mit etwa einem Antrag alle 2 Jahre zu rechnen. Nennenswerter personeller Mehraufwand entsteht hierdurch aller Voraussicht nach nicht, da bereits jetzt einheitlich das jeweilige Bergamt zuständig ist.

Bitte teilen Sie uns mit, welche Kosten für die Bereitstellung eines Verfahrenshandbuchs und die öffentliche Bereitstellung des Handbuchs veranschlagt werden.

Die Höhe der Kosten hängt davon ab, ob sich das Verfahrenshandbuch auf das gesamte Verfahren von erster Bohrung bis Zuleitung an Wärme-/Stromkraftwerk oder nur auf das Betriebsplanverfahren bezieht. Konkrete Zahlen können nicht benannt werden.

Entsteht Mehraufwand durch die Erstellung des Zeitplans? Sofern hierdurch ein Mehraufwand begründet wird, teilen Sie uns diesen mit.

Da die Bergämter als zuständige Behörden ohnehin bereits jetzt einen Zeitplan erstellen, ist kein nennenswerter Mehraufwand anzunehmen.